



CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL

HERMANN KANTOROWICZ-INSTITUT FÜR JURISTISCHE GRUNDLAGENFORSCHUNG

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte,
Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. Saskia Lettmaier, B.A. (Oxford), LL.M., S.J.D. (Harvard)

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

BT-Drucks. 20/9041

I. Einführung

Die Regelungen des BGB zum Kindes- und zum Ehenamen, im Grunde genommen aber das gesamte deutsche Namensrecht, stehen schon lange in der Kritik.¹ Sie gelten als unnötig restriktiv, kompliziert, widersprüchlich und außerdem lückenhaft. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 1. November 2023 zielt darauf ab, das deutsche (inklusive das deutsche internationale) Namensrecht maßvoll zu liberalisieren,² familienrechtliche Namensänderungen zu erleichtern, bestehende Regelungslücken zu schließen und die deutsche Entwicklung an die Namensrechte anderer europäischer Staaten anzupassen, welche größtenteils flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten vorhalten.³

Er sieht hierzu im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Die gegenwärtige Soll-Vorschrift zur Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens (§ 1355 I 1 BGB) soll einer Kann-Vorschrift weichen (§ 1355 I 1 BGB-E).
- Die Wahlmöglichkeiten bei der Bestimmung des Ehe- und des Geburtsnamens sollen um die Option von Doppelnamen aus den Namen beider Gatten bzw. beider Elternteile erweitert werden (§§ 1355 II 1 Nr. 3, 1617 I 1 Nr. 2, 1617a III 1 2. Alt. BGB-E).
- Bei der Bestimmung des Ehe- und des Geburtsnamens sollen geschlechtsangepasste Formen zugelassen werden (§§ 1355b, 1617f BGB-E).
- Geburtsnamen von Personen, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehören, sollen nach der friesischen bzw. dänischen Tradition bestimmt werden können (§§ 1617g, 1617h, 1617i II BGB-E).

¹ Statt vieler Battes FamRZ 2008, 1037 („Sackgasse“). Überblick über die Kritikpunkte in Lettmaier FamRZ 2020, 1 (2 f.).

² Eine weitreichende Liberalisierung der namensrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, wie sie etwa von einer Expertenkommission in „Eckpunkte zur Reform des Namensrechts“ (v. 11.2.2020, 6) vorgeschlagen wurde, lehnt der Entwurf ab, weil hierfür „kein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis“ bestehe und eine radikale Umstrukturierung aufgrund der damit einhergehenden (nicht kurzfristig realisierbaren) verfahrensrechtlichen Anpassungen eine dringend erforderliche Reform des Namensrechts verzögern würde (RegE 21). Dieser Einschätzung ist m.E. zuzustimmen.

³ RegE 21 f.

- Für sog. Scheidungshalbwaisen soll die Namensänderung erleichtert und die schon bislang mögliche Einbenennung soll um die Möglichkeit einer Rückbenennung ergänzt werden (§§ 1617d, 1617e BGB-E).
- Für volljährige Personen soll eine einmalige Neubestimmung des Geburtsnamens ermöglicht werden (§ 1617i BGB-E).
- Unterschiede in der Namensführung leiblicher und als Minderjährige adoptierter Kinder sollen beseitigt werden (§ 1757 BGB-E). Bei der Volljährigenadoption soll der Zwang zum Erwerb des Familiennamens des Annehmenden (§§ 1767 II 1, 1757 I 1 BGB) durch eine flexiblere Regelung ersetzt werden (§ 1767 III BGB-E).
- Die Wahl ausländischen Namensrechts sowie im EU-Ausland eingetragener Namen soll erleichtert werden (Art. 10, 48 EGBGB-E).
- In bestimmten Altfällen soll eine Neubestimmung des Geburts- bzw. Ehenamens möglich sein (Art. 229 § ... EGBGB-E).

II. Stellungnahme zu den einzelnen geplanten Änderungen

In seinen Grundanliegen und den Grundzügen der vorgesehenen Änderungen ist dem Entwurf uneingeschränkt zuzustimmen. Gegenüber dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz vom 11. April 2023 enthält er signifikante Verbesserungen. An einigen Details der geplanten Umsetzung kann man jedoch noch Kritik üben. Im Einzelnen:

1. Ersetzung der Soll-Vorschrift zum Ehenamen durch eine Kann-Bestimmung

Die Änderung ist zu begrüßen. Das in der bisherigen Soll-Vorschrift zum Ausdruck kommende gesetzliche Wunschbild eines gemeinsamen Familiennamens (= Ehenamens) ist überholt. Zum einen geht die gesetzgeberische Tendenz bereits seit 1976⁴ dahin, den Ehegatten möglichst wenige (Soll-)Vorschriften für die Ausgestaltung ihrer Paarbeziehung zu machen (vgl. etwa § 1356 BGB). Zum anderen sind Ehenamen im Hinblick auf die hohen Scheidungs- und Wiederverheiratungszahlen⁵ nicht mehr besonders haltbar. Probleme birgt dies insbesondere für Kinder der Ehegatten, die ihren Namen vom Ehenamen ableiten (§ 1616 BGB). Sie drohen ihre namensmäßige Verbindung zu demjenigen Elternteil zu verlieren, der nach der Scheidung den Ehenamen zugunsten eines vorehelichen Namens oder eines neuen Ehenamens ablegt (zur Scheidungshalbwaisen- und Einbenennungsproblematik, die der Entwurf mit den §§ 1617d, 1617e BGB-E ebenfalls angeht, vgl. näher unten II.5.). Dieses Problem wird zwar gemildert, wenn, wie nach dem Entwurf vorgesehen, der Ehe name auch ein aus beiden Gattennamen

⁴ Grundlegend war das 1. EheRG v. 14.6.1976 (BGBl. I 1421).

⁵ Im Jahr 2022 wurden in Deutschland ca. 137.400 Ehen geschieden. Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/_inhalt.html. Bei gut 16% der Eheschließungen im Jahr 2022 war mindestens ein Partner schon einmal verheiratet. Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/724144/umfrage/eheschliessungen-in-deutschland-nach-erst-ehen-und-wiederheirat/> (beide Quellen zuletzt aufgerufen am 10.12.2023).

zusammengesetzter Doppelname sein kann (§ 1355 II 1 Nr. 3 BGB-E). Solange aber auch Ehenamen wählbar (und voraussichtlich sogar populär⁶) bleiben, die sich aus dem (oder den) Namen nur eines Gatten zusammensetzen (§ 1355 II 1 Nr. 1, 2 BGB-E), ist das Problem nicht aus der Welt, und es wird durch die neu einzuführenden §§ 1617d, 1617e BGB-E auch nicht vollständig gelöst (vgl. hierzu näher unten II.5.). In einer Zeit, in der beinahe 40% der geschlossenen Ehen wieder geschieden werden und von Scheidungen jährlich rund 121.000 minderjährige Kinder betroffen sind,⁷ erscheint eine gesetzliche Präferenz für einen Ehenamen nicht mehr angebracht. Besonders zu begrüßen ist, dass der Regierungsentwurf die ungewollten „Privilegierungen“ der Wahl eines Ehenamens, die sich im Referentenentwurf an verschiedenen Stellen eingeschlichen hatten,⁸ konsequent beseitigt hat.

2. Erweiterte Wahlmöglichkeiten bei der Bestimmung des Ehe- und Geburtsnamens

Zustimmung verdient auch die beabsichtigte Zulassung von Doppelnamen für Ehegatten und Kinder. Das bislang noch geltende Verbot hat spätestens durch die seit 2004 bestehende Möglichkeit,⁹ erheiratete (unechte¹⁰) Doppelnamen an den Partner einer neuen Ehe und an nachehelich geborene Kinder¹¹ weiterzugeben, bereits innerdeutsch seine Überzeugungskraft verloren. Wirft man einen Blick ins Ausland, erscheint der Handlungsbedarf sogar noch dringender: Unter den europäischen Nachbarn steht Deutschland nahezu alleine da. Von den 27 EU-Mitgliedstaaten lassen bereits 21 den Kindesdoppelnamen¹² zu, darunter auch Italien.¹³ Anfang 2024 wird mit den Niederlanden noch ein weiteres EU-Mitglied den fakultativen Doppelnamen einführen.¹⁴

⁶ Da Doppelnamen häufig als zu kompliziert oder auch „abgehoben“ wahrgenommen werden, steht zu erwarten, dass eingliedrige Namen populär bleiben werden. In einer Umfrage, die ich im Jahr 2019 an 13 Standesämtern durchgeführt habe, wünschten sich nur 14,15% der Paare mit gemeinsamem Ehenamen, aber immerhin 24% der Paare mit getrennten Namen einen Doppelnamen für sich bzw. ihre Kinder.

⁷ Die Scheidungsquote betrug 2022 rund 35,2% und die Gesamtzahl der minderjährigen Scheidungskinder lag bei mehr als 115.000. Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/484867/umfrage/anzahl-minderjaehrige-scheidungskinder-in-deutschland/> (zuletzt aufgerufen am 10.12.2023).

⁸ Nach dem RefE sollte die Option zur Namenskürzung nur bestehen, wenn der gekürzte Name zum Ehenamen bestimmt wird. Auch die geschlechtsangepasste Namensführung war im RefE nur für Ehenamen vorgesehen.

⁹ Vgl. hierzu BVerfGE 109, 256 und das Umsetzungsgesetz v. 6.2.2005 (BGBl. I 203).

¹⁰ Das sind solche, die aus dem Ehenamen und einem Begleitnamen gebildet sind. Ein unechter Doppelname ist bereits nach bestehender Gesetzeslage möglich, insbesondere nach § 1355 IV 1, V 2 BGB.

¹¹ Der Name ist als „zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte[r]“ Name eines Ehegatten als Ehename wählbar nach § 1355 II 2. Alt. BGB. Er wird dann automatisch auch zum Kindesnamen (§ 1616 BGB). Führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, kann der unechte Doppelname, den ein Elternteil führt, nach §§ 1617, 1617a BGB zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden.

¹² Anders ist dies im Hinblick auf Ehedoppelnamen. Länder des romanischen Rechtskreises (wie etwa Frankreich) sehen nämlich einen Ehenamen im Rechtssinne (und damit auch Ehedoppelnamen) nicht vor. Vgl. Lettmaier FamRZ 2020, 1 (4).

¹³ In einer historischen Entscheidung vom April 2022 hat der corte costituzionale entschieden, dass Neugeborene nicht mehr automatisch wie der Vater heißen, sondern nach Wahl der Eltern den Vaternamen, den Mutternamen oder beide Elternnamen in der von den Eltern gewünschten Reihenfolge erhalten. Vgl. hierzu beck-aktuell, Italienische Kinder heißen nicht mehr automatisch wie der Vater, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/italienische-kinder-heissen-nicht-mehr-automatisch-wie-der-vater> (zuletzt aufgerufen am 10.12.2023). Schon zuvor war es möglich, den Mutternamen dem Vaternamen hinzuzufügen, allerdings nur bei Einigkeit der Eltern.

¹⁴ Das Gesetz über den fakultativen Doppelnamen ist im Staatsblatt erschienen (Staatsblad 2023 116) und wird voraussichtlich zum 1.1.2024 in Kraft treten. Ich danke Professor Willem Breemhaar für die Information (E-Mail an die Autorin v. 11.5.2023).

Die Wählbarkeit von Doppelnamen könnte außerdem zu einer Abschwächung der – rechtlich zwar nicht mehr vorgeschriebenen, rein faktisch aber noch sehr deutlichen – Dominanz des Mannesnamens bei der Bestimmung des Ehe- und des Kindesnamens führen: Wenn sich Ehegatten und Eltern, wie bislang, für einen ihrer Namen entscheiden müssen, setzt sich immer noch in der weit überwiegenden Zahl der Fälle der Mannesname durch.¹⁵ Nach einer – nicht ohne Widerspruch gebliebenen¹⁶ – Entscheidung des BVerfG stellt dies zwar keine mittelbare Geschlechtsdiskriminierung dar.¹⁷ Letztlich wird aber so im Namensrecht eine Familienstruktur fortgeschrieben, die sich in der Realität überlebt hat und die auch der rechtlichen Regelung anderer Bereiche (Stichwort etwa gemeinsame Sorge nach Trennung und Scheidung, zunehmend sogar gemeinsame tatsächliche Betreuung nach Trennung und Scheidung) nicht mehr entspricht. Man sollte die Symbolkraft des Namens nicht unterschätzen: Der Name nur eines ihrer Mitglieder für die gesamte Familie passte zu der um 1900 herrschenden Vorstellung, dass es ein „Familienoberhaupt“ gibt. Ehe- und Kindesdoppelnamen dagegen entsprechen unserer heutigen Vorstellung, dass es sich bei der Ehe um eine Partnerschaft gleichberechtigter Individuen handelt und dass die Kinder beiden Elternteilen zugeordnet sind.

In ihrer konkreten Umsetzung ist die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten allerdings verbesserungsfähig. Überdacht werden sollte vor allem die Regelung folgender Punkte:

a) Namensbestimmung bei Dissens der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern

Der Entwurf trifft – ebenso wie bereits der Referentenentwurf – keine Neuregelung für den Fall, dass sich die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern ohne Ehenamen über den Geburtsnamen ihres Kindes nicht einigen können. Es bleibt vielmehr nach § 1617 IV BGB-E bei der Lösung des jetzigen § 1617 II BGB (d.h. gerichtliche Übertragung des Namensbestimmungsrechts auf einen Elternteil; bei fehlender Namensbestimmung durch diesen erhält das Kind den Namen des Bestimmungsberechtigten). Entscheidet man sich, wie der Entwurf, für die Zulassung von Doppelnamen, würde es sich aber anbieten, für den Fall der elterlichen Nichteinigung einen aus den Namen beider Eltern gebildeten Doppelnamen als Auffangregel vorzusehen. Die gegenwärtige Lösung der Pattsituation drängt die Eltern in ein familiengerichtliches Verfahren,¹⁸ an dessen Ende ein Elternteil als Gewinner und der andere als Verlierer dasteht. Dass das der Elternbeziehung nicht guttut, braucht man nicht auszuführen. Hinzukommt, dass für die Entscheidung des Gerichts, auf welchen Elternteil das Namensbestimmungsrecht übertragen werden soll, häufig klare Kindeswohlkriterien fehlen, sodass der Richter auf außerrechtliche Entscheidungsmechanismen (alphabetische Reihenfolge, Losverfahren, etc.) zurückgreifen darf.¹⁹ Der Kindesdoppelname als Auffangregel in Fällen des Elterndissenses würde ein Gerichtsverfahren entbehrlich machen und sowohl dem Gleichberechtigungsgedanken (beide Sorgeberechtigten finden sich im Kindesnamen wieder) als auch dem Kindeswohl (Stärkung der Identifikation des Kindes mit beiden sorgeberechtigten

¹⁵ In einer 2019 an meinem Lehrstuhl durchgeführten Umfrage unter 13 Standesämtern entschieden sich gut 80% für einen Ehenamen und knapp 92% hiervon für den Mannesnamen. Entsprechende Daten zum Kindesnamen liegen leider nicht vor. Einer US-amerikanischen Studie zufolge wählen aber selbst Paare, die sich für getrennte Namen in der Ehe entscheiden, für die gemeinsamen Kinder zu 80–90% den Mannesnamen. Vgl. Choosing Children's Surnames: When parents do not share a surname, how do they pick children's surnames?, Psychology Today v. 13.7.2017.

¹⁶ Kritisch etwa Sacksofsky FPR 2002, 121 (124) (Behauptung, das Verbot von Doppelnamen treffe Mann und Frau in gleicher Weise, grenze an Zynismus).

¹⁷ BVerfGE 104, 373 = NJW 2002, 1256.

¹⁸ Das Familiengericht wird i.R.v. § 1617 II BGB von Amts wegen tätig.

¹⁹ BeckOGK/Kienemund § 1617 Rn. 84 mwN.

Eltern und deren Familien) entsprechen. Das gilt sowohl in intakten als auch in zerstrittenen Elternbeziehungen, da das Verhältnis der Eltern untereinander möglichst nicht auf die Eltern-Kind-Ebene (in Form einer einseitigen namensmäßigen Identifizierung des Kindes mit nur einem mitsorgeberechtigten Elternteil) durchschlagen sollte. Die hier favorisierte Auffangregel hat auch rechtsvergleichend Vorbilder: Praktiziert wird sie etwa in Belgien,²⁰ Frankreich²¹ und Luxemburg.²² Im spanisch-lateinamerikanischen Rechtskreis ist die Bildung eines Doppelnamens aus beiden Elternnamen sogar grundsätzlich – also nicht nur bei Elterndissens – zwingend.²³ Für die Festlegung der Reihenfolge der Elternnamen (und im Fall eines mehrgliedrigen Elternnamens ggf. auch für die Auswahl des weiterzugebenden Namenbestandteils²⁴) bestehen – wenn sich die Eltern tatsächlich auch hierüber nicht einigen können²⁵ – verschiedene denkbare Lösungen.²⁶ Ein guter Weg schiene mir die Festlegung der Reihenfolge durch den Standesbeamten unter Beachtung der Kindesinteressen.

b) Doppelnamen für Kinder mit nur einem sorgeberechtigten Elternteil

Für Kinder mit nur einem sorgeberechtigten Elternteil sieht der gegenwärtige § 1617a I BGB grundsätzlich den Namen des Sorgeberechtigten vor, was der Entwurf übernimmt. Die Bildung eines Doppelnamens aus den Namen beider Eltern soll zwar auch für Kinder mit nur einem sorgeberechtigten Elternteil möglich werden (§ 1617a III 1 2. Alt. BGB-E). Sie ist allerdings im Vergleich zur Bildung von Doppelnamen bei Kindern mit gemeinsam sorgeberechtigten Eltern erschwert. Die Heranziehung des Namens des nichtsorgeberechtigten Elternteils bedarf nämlich dessen Einwilligung (§ 1617a IV 1 BGB-E). Wird die Einwilligung verweigert, ist eine gerichtliche Ersetzungsmöglichkeit nicht vorgesehen. Bei gemeinsamem Sorgerecht ist dagegen nach § 1617 IV BGB-E bei Uneinigkeit der Eltern eine gerichtliche Übertragung der Berechtigung zur Namensbestimmung auf einen Elternteil vorzunehmen (vgl. hierzu oben II.2.a)). Der danach bestimmungsberechtigte Elternteil kann dann zwischen den Namen jedes Elternteils und einem aus beiden Elternnamen gebildeten Doppelnamen frei auswählen, ohne von einer Einwilligung des anderen Elternteils abhängig zu sein.

Es ist nicht überzeugend, bei Kindern eines alleinsorgeberechtigten Elternteils die Benennung (auch) nach dem nichtsorgeberechtigten Elternteil von dessen Einwilligung abhängig zu machen, und dies noch dazu zwingend. Das Zustimmungserfordernis soll das Persönlichkeitsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils wahren. Bereits die rechtliche

²⁰ Art. 335 § 1 II belg. Code civil.

²¹ Art. 311–21 I 3 franz. Code civil, wobei diese Regelung nur greift, wenn die Meinungsverschiedenheit der Eltern gegenüber dem Registerbeamten offengelegt wird. Wird gar nichts erklärt, besteht bei gleichzeitiger Abstammungsfeststellung eine Vermutung zugunsten des Vaternamens, vgl. Art. 311–21 I 2 franz. Code civil.

²² Art. 57 V luxemburg. Code civil.

²³ Lettmaier FamRZ 2020, 1 (4 f.).

²⁴ Insofern würde sich ein Wahlrecht des betreffenden Elternteils anbieten. Übt dieser sein Wahlrecht nicht aus, könnte eine Auffangregel die Übertragung des ersten Namensbestandteils vorsehen.

²⁵ Derartige Fälle dürften selten auftreten, weil eine Reihenfolge meist schöner klingt, so auch Dethloff/Walther NJW 1991, 1575 (1577). Unter Geltung der Übergangsregelung des BVerfG in seiner Entscheidung v. 5.3.1991 (BVerfGE 84, 90 = NJW 1991, 1602), die bei fehlender Elterneinigung einen Kindesdoppelnamen mit Losentscheid über die Reihenfolge vorsah, sind in zwei Jahren nur fünf Fälle aufgetreten, in denen vom Losentscheid Gebrauch gemacht werden musste. Vgl. Sten. Protokoll der 80. Sitzung des Rechtsausschusses v. 30.6.1993, 80/78.

²⁶ Denkbar wäre insbesondere eine Bestimmung nach dem Alphabet (Vorbild: Frankreich und Belgien, Art. 311–21 I 3 franz. Code civil, Art. 335 § 1 II belg. Code civil), durch Losentscheid (Vorbild: Luxemburg, Art. 57 V luxemburg. Code civil, und Übergangsregelung des BVerfG von 1991 [zu dieser vgl. Fn. 25]) oder durch den Standesbeamten unter Beachtung der Kindesinteressen (Vorbild: Spanien, Art. 49 II des Gesetzes über Zivilregister).

Elternstellung als solche kann allerdings Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht eines Elternteils rechtfertigen. So knüpft etwa die gesetzliche Unterhaltspflicht in §§ 1601 ff. BGB nur an die rechtliche Elternstellung und nicht an die (Mit-)Sorgeberechtigung des Unterhaltsschuldners an. In Übereinstimmung hiermit kann in zahlreichen ausländischen Rechtsordnungen der Name eines nichtsorgeberechtigten Elternteils bereits dann zur Bildung des Kindesnamens herangezogen werden, wenn das Kind diesem Elternteil abstammungsrechtlich zugeordnet ist. Als Beispiel lässt sich wiederum auf Spanien verweisen, wo das Kind sogar zwingend einen Doppelnamen aus beiden Elternnamen erhält, wenn nur die Abstammung von beiden Eltern feststeht.²⁷ Auch in Griechenland kann bei nichtehelichen Kindern, die zunächst den Mutternamen erhalten, bereits mit der Etablierung der väterlichen Abstammung jeder Elternteil und nach Volljährigkeit auch das Kind den Vaternamen hinzufügen.²⁸ Selbstredend sollte die Berechtigung zur Wahl des Kindesnamens vom Sorgerecht abhängen. Anderes gilt jedoch für die Frage, welche Namen überhaupt wählbar sind.

c) Mehrgliedrige Ehe- und Geburtsnamen, die sich aus dem Namen nur eines Gatten bzw. Elternteils zusammensetzen

Mehrgliedrige Namen können sich nach dem Entwurf nicht nur aus den Namen oder Namensbestandteilen beider Gatten bzw. Eltern zusammensetzen, sondern auch aus den Namen nur eines Gatten bzw. Elternteils (§§ 1355 II 1 Nr. 1, 2, III Nr. 1, 1617 I 1 Nr. 1, II Nr. 1, 1617a II BGB-E): Herr Wiedemann-Waldmüller und Frau Meyer könnten beispielsweise statt des Doppelnamens „Meyer-Waldmüller“ ohne Weiteres auch den Namen „Wiedemann-Waldmüller“ zum Ehe- oder Kindesnamen bestimmen. Gegen diese Option ist zwar grundsätzlich nichts einzuwenden. Sieht man den „Mehrwert“ eines mehrgliedrigen Ehe- bzw. Geburtsnamens allerdings vor allem in der versinnbildlichten Gleichberechtigung der Gatten und der namensmäßigen Zuordnung des Kindes zu beiden Elternteilen,²⁹ so fragt sich, ob man mehrgliedrige Namen aus den Namen beider Gatten bzw. Eltern gegenüber mehrgliedrigen Namen aus dem Namen nur eines Gatten bzw. Elternteils privilegieren sollte. Denkbar wäre etwa die Ergänzung von §§ 1355 III, 1617 II BGB-E dahingehend, dass sich mehrgliedrige Namen aus den Namen beider Gatten bzw. Eltern zusammensetzen „sollen“.

3. Geschlechtsangepasste Ehe- und Geburtsnamen

Eine echte Neuerung enthalten §§ 1355b, 1617f BGB-E: Nach § 1355b I Nr. 1 BGB-E kann ein Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Standesamt (einmalig) bestimmen, dass er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führt, wenn die Form der sorbischen Tradition entspricht und der Ehegatte dem sorbischen Volk angehört. Der Entwurf ermöglicht die Führung geschlechtsangepasster Ehenamen auch dann, wenn die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Herkunft des Ehegatten oder des Namens entspricht (§ 1355b I Nr. 2, 3 BGB-E). Ebenso kann eine auf ein Geschlecht hinweisende Endung des Ehenamens wieder abgelegt werden (§ 1355b III BGB-E). Die

²⁷ Diese Lösung gilt auch in Andorra und in nahezu allen Ländern Lateinamerikas. Vgl. Lettmaier FamRZ 2020, 1 (4 f.).

²⁸ Art. 1506 I 1, III griech. ZGB.

²⁹ Kindeswohl dienlich ist der Kindesdoppelname aus beiden Elternnamen bereits bei intakter Elternbeziehung, weil er die Identifikation des Kindes mit beiden Elternteilen und Elternfamilien stärkt. Seine Vorteile sind noch größer, wenn die Elternbeziehung scheitert: Durch den Doppelnamen wird in diesem Fall die (teilweise) Namensgleichheit des Kindes mit beiden Eltern auch nach der Trennung aufrechterhalten und die Problematik der Scheidungshalbwaisen und Einbenennung (zu dieser Problematik näher unten II.5.) entschärft.

gleichen Wahl- und Widerrufsmöglichkeiten eröffnet § 1617f BGB-E grundsätzlich den sorgeberechtigten Eltern eines minderjährigen Kindes (mit der Einschränkung, dass die Einwilligung des namensgebenden Elternteils auch dann erforderlich ist, wenn dieser nicht sorgeberechtigt ist, § 1617f II 2 BGB-E). Sobald das Kind volljährig ist, kann es die Erklärungen selbst gegenüber dem Standesamt abgeben (§ 1617f III, IV 3 BGB-E). Eine unverheiratete volljährige Frau, die dem sorbischen Volk angehört, soll zudem eine Form des Geburtsnamens wählen oder zu einer solchen wechseln können, die nach der sorbischen Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist (§ 1617f III 2 BGB-E).

Die Änderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie gewährt – auch bei Anwendbarkeit deutschen Namensrechts³⁰ – Personen aus anderen (insbesondere sorbischen und slawischen) Kulturkreisen erstmals³¹ die Möglichkeit, die in diesen Kulturkreisen übliche weibliche Endung ihres Namens im Personenstandsregister eintragen oder löschen zu lassen. Die geplanten §§ 1355b, 1617f BGB-E verbessern den Referentenentwurf, da eine sachwidrige Privilegierung der Wahl eines Ehenamens unterbleibt. Dies ist eine Folge des neu eingefügten § 1617f III BGB-E, der jedem volljährigen Namensträger, ganz unabhängig vom Verheiratetenstatus, die Wahlmöglichkeiten nach Abs. 1 zugesteht.

Auch in der Fassung des Regierungsentwurfs führen §§ 1355b, 1617f BGB-E allerdings noch zu einigen Ungereimtheiten. Eine erste Ungereimtheit ergibt sich daraus, dass ein Name mit der sorbischen geschlechtsspezifischen Endung nur bei sorbischer Volkszugehörigkeit des Kindes vorgesehen ist und (insoweit in Abweichung zu § 1617f I Nr. 3 BGB-E) nicht auch dann, wenn der Name traditionell aus dem sorbischen Kultur- und Sprachraum stammt. Wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats m.E. zurecht ausführt, besteht auch dann ein schützenswertes Interesse an der Geschlechtsanpassung des Namens, wenn der Name (nicht aber der Namensträger) einem Sprach- und Kulturraum entstammt, in dem geschlechtsspezifische Endungen vorgesehen sind.³² Dieser Grundsatz hätte auch für sorbische Namen zu gelten. Ebenfalls nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist, dass die Wahl bzw. die Auswechslung eines geschlechts- und zugleich familienstandsbezogenen Suffixes (etwa die Ersetzung der Endung „-ec“ oder „-ic“ für unverheiratete Frauen durch die Endung „-owa“ oder „-ina“ für verheiratete) für unverheiratete volljährige Frauen, die dem sorbischen Volk angehören, in Abs. 3 S. 2 der Vorschrift explizit geregelt wird. Dies könnte zum einen nahelegen, dass der Wechsel zwischen geschlechtsbezogenen Endungen, die zusätzlich nach dem Familienstand differenzieren, nicht bereits vom Gewährleistungsbereich des Abs. 1 umfasst ist, was aber nicht der Absicht der Regierung entspricht. Die explizite Regelung in Abs. 3 S. 2 zielt vielmehr darauf ab, unverheirateten Frauen die Wahl von bzw. den Wechsel zu geschlechtsbezogenen Endungen zu ermöglichen, die traditionell verheirateten Frauen vorbehalten sind. Diese Option sollte sich nicht auf sorbische Volksangehörige beschränken.

³⁰ Für in Deutschland lebende Ausländer ist nach Art. 10 EGBGB grundsätzlich das Namensrecht ihres Heimatlandes maßgeblich. Sieht dieses geschlechtsabhängige Namensuffixe vor, richtet sich der Name hiernach.

³¹ Für Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge trifft das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) eine Sonderregelung, wonach dieser Personengruppe über die allgemeine Gesetzeslage hinaus bestimmte Wahlmöglichkeiten zugestanden werden. Insbesondere können sie nach § 94 I Nr. 2 BVFG „die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen“. Ein Recht, abhängig vom Geschlecht unterschiedlich gebildete Namensformen zu führen, wird hier gerade nicht zugestanden; im Gegenteil haben die Betroffenen vielmehr die Möglichkeit, von einer solchen Namensform Abstand zu nehmen, indem sie die ursprüngliche Form annehmen.

³² RegE 90.

4. Geburtsnamen nach friesischer und dänischer Tradition

Die in §§ 1617g, 1617h BGB-E neu eingefügten Sonderregeln für die Geburtsnamensbestimmung minderjähriger³³ Kinder, die der friesischen Volksgruppe bzw. der dänischen Minderheit angehören, sind grundsätzlich zu begrüßen. Nicht überzeugen kann allerdings wiederum das Erfordernis der Einwilligung des nichtsorgeberechtigten Elternteils, dessen Name (und sei es nur der Vorname) zur Bildung des Geburtsnamens des Kindes herangezogen werden soll, § 1617g III 1 BGB-E.

5. Scheidungshalbwaisen, Einbenennung und Rückbenennung

§§ 1617d, 1617e BGB-E beschäftigen sich mit einem „Hauptproblemfeld“³⁴ des geltenden Namensrechts, nämlich der Namensführung des Kindes nach Scheidung der Eltern bzw. in einer Stieffamilie. Diese Problematik wird zwar entschärft, wenn das Kind – wie nach dem Entwurf möglich – bei seiner Geburt einen aus beiden Elternnamen zusammengesetzten Doppelnamen erhält. Für Kinder, die bei Geburt nur den oder die Namen eines Elternteils erhalten haben, besteht die Problematik aber fort. Es ist daher zu begrüßen, dass sich der Entwurf ihrer in zwei Vorschriften annimmt.³⁵ Es handelt sich allerdings noch nicht um vollständig ausgereifte Lösungen.

a) Namensführung nach Scheidung der Eltern

Nach § 1617d BGB-E³⁶ kann der (allein- oder mit-)sorgeberechtigte Elternteil, der nach der Scheidung einen Ehenamen zugunsten seines Geburts- oder bei Ehenamensbestimmung geführten Namens wieder ablegt, dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen wieder angenommenen Namen als Geburtsnamen erteilen, wenn er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Er bedarf dazu der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn dieser mitsorgeberechtigt ist oder das Kind dessen Namen führt. Die Einwilligung kann durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn die Namenserteilung dem Wohl des Kindes dient.

Zu begrüßen ist, dass der Regierungsentwurf die Schwelle für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung von der Kindeswohlerforderlichkeit, die noch vom Referentenentwurf vorgegeben wurde, auf die Kindeswohldienlichkeit absenkt. Die Entwurfsbegründung stellt außerdem klar, dass § 1617d BGB-E auch für Fälle des paritätischen Wechselmodells gelten soll,³⁷ was ich sehr begrüße. Volle Zustimmung verdient auch die nunmehr ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit, nachträglich einen Doppelnamen aus beiden Elternnamen zu bilden (§ 1617d I 1 Nr. 2 BGB-E).

Zu überlegen wäre, ob die Regelung noch weitergehen und insbesondere die nachträgliche Bildung eines Doppelnamens aus beiden Elternnamen bereits dann ermöglichen sollte, wenn der bislang nicht namensgebende, sorgeberechtigte Elternteil das Kind nach der Scheidung in erheblichem Umfang mitbetreut. Als Beispiel: Zum Ehenamen wurde der Name der Ehefrau

³³ Ein korrespondierendes Wahlrecht wird volljährigen friesischen und dänischen Volksangehörigen in § 1617i II BGB-E gewährt.

³⁴ Mertens StAZ 2018, 329 (330) spricht von einer „Dauerbaustelle“.

³⁵ Bislang werden die Probleme – allerdings nur unzureichend – über § 1618 BGB und die öffentlich-rechtliche Namensänderung gelöst.

³⁶ Die Vorschrift erfasst auch die Namensführung des Kindes nach Tod eines Elternteils. Diese Fälle sind aber weitaus weniger problematisch, sodass auf sie nicht näher eingegangen werden soll.

³⁷ RegE 50 f.

bestimmt. Nach der Scheidung kehrt der mitsorgeberechtigte Ehemann zum vorehelichen Namen zurück und betreut das Kind im Umfang von 40%. Hier ist weiterhin fraglich, ob § 1617d BGB-E anwendbar ist. Die Vorschrift erfordert, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt im Haushalt des bislang nicht namensgebenden Elternteils hat, was, so der Regierungsentwurf, „auch bei einer gleichberechtigten Betreuung durch beide Elternteile (sogenanntes paritätisches Wechselmodell) angenommen werden“ könne.³⁸ Im Beispiel liegt jedoch kein paritätisches Wechselmodell vor, sondern nur ein erweiterter Umgang des Vaters bzw. ein sog. asymmetrisches Wechselmodell.

Eine Betreuung von Scheidungskindern durch beide Eltern in paritätischen und asymmetrischen Wechselmodellen ist bereits jetzt keine Seltenheit, und die Verbreitung derartiger Modelle wird voraussichtlich zunehmen. In diesen Konstellationen entspricht es regelmäßig einem kindlichen Bedürfnis, eine namensmäßige Verbindung zu beiden Elternteilen zu ermöglichen. Gesicherte psychologische Erkenntnisse zu den Auswirkungen einer namensmäßigen Trennung des Kindes von einem Elternteil auf das Kindeswohl liegen zwar nicht vor. Allerdings ist bekannt, dass die Bindungsbedürfnisse eines Kindes in der Trennungssituation steigen und dass eine (zumindest teilweise) Namensgleichheit, gerade durch Kinder im Grundschulalter, deren Kognition noch stark an das Anschauliche gebunden ist, als Zugehörigkeitsmerkmal empfunden wird.³⁹ Jedenfalls in Fällen, in denen nach der Scheidung noch gute Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen bestehen (was nicht nur bei paritätischen, sondern auch bei anderen Betreuungsmodellen anzunehmen ist, in denen der nicht namensgebende Elternteil das Kind in erheblichem Umfang mitbetreut), erfordert das Kindeswohl häufig sowohl die Beibehaltung des alten Namens (mit dem sich das Kind vielleicht schon identifiziert⁴⁰ und der die Namensverbindung zum einen Elternteil herstellt) als auch die namensmäßige Einbettung in die familiäre Einheit mit dem anderen Elternteil. Dem Kindeswohl kann man dann nur durch die nachträgliche Bildung eines Doppelnamens gerecht werden. Die nachträgliche Doppelnamensbildung sollte daher m.E. auch jenseits des paritätischen Wechselmodells zugunsten von bislang nicht namensgebenden Elternteilen⁴¹ ermöglicht werden, die das Kind nach der Scheidung in erheblichem Umfang mitbetreuen. Der nachträgliche Doppelname entspricht bei zwei sorgeberechtigten Eltern im Übrigen nicht nur einem kindlichen, sondern auch einem ganz praktischen Bedürfnis: Das Fehlen einer zumindest partiellen Identität von Eltern- und Kindesnamen kann nämlich Probleme im Alltag nach sich ziehen, wenn wegen des anderen Namens die verwandtschaftliche Beziehung und das Sorgerecht angezweifelt werden.⁴²

Kritisch zu sehen ist auch, dass ein namensgebender, aber nicht sorgeberechtigter Elternteil (nachfolgend: nur namensgebender Elternteil) in die nachträgliche Bildung eines

³⁸ RegE 50 f.

³⁹ Salzgeber/Stadler/Eisenhauer ZRP 2002, 133 (136).

⁴⁰ Eine entsprechende Identifizierung beginnt aus entwicklungspsychologischer Sicht ab einem Alter von fünf Jahren, vgl. Salzgeber/Stadler/Eisenhauer ZRP 2002, 133 (136). Im Gesetzgebungsverfahren zum Familiennamensrechtsgesetz haben die Sachverständigen zudem mehrfach betont, dass ein Namenswechsel für Kinder wesentlich schwerer wiegt als für Erwachsene. Vgl. Deutscher Bundestag, 185. Sitzung v. 28.10.1993, in: Wagenitz/Bornhofen, Familiennamensrechtsgesetz mit Materialien, 1994, 360.

⁴¹ Angesichts des in der Trennungssituation steigenden Bindungsbedürfnisses von Kindern ist zu erwägen, die Bildung eines nachträglichen Doppelnamens auch dann zuzulassen, wenn kein Ehepartner gewählt wurde, sondern das Kind seinen Namen schon während der Ehe aus nur einem Elternnamen ableitete, also keine Namenseinheit mit dem anderen Elternteil bestand. Die Trennungssituation kann auch hier eine stärkere Betonung der Verbindung zu beiden Eltern erforderlich machen, bei welcher der nachträgliche Doppelname helfen kann, weil er, wie ausgeführt, insbesondere von jüngeren Kindern als Zugehörigkeitsmerkmal empfunden wird.

⁴² Wie hier Sacksosky FPR 2002, 121 (125).

Doppelnamens aus beiden Elternnamen einwilligen müssen soll. Das Erfordernis einer Einwilligung des nur namensgebenden Elternteils lässt sich damit rechtfertigen, dass dieser ein anerkennenswertes Interesse am „Fortbestand des Namensbandes zwischen ihm und seinem Kind“ hat.⁴³ Bei der nachträglichen Ergänzung des bisherigen Kindesnamens um den anderen Elternnamen droht jedoch kein Abbruch dieses Namensbandes. Dass auch bei der nachträglichen Namensergänzung „ein schützenswertes Interesse“ des nur namensgebenden Elternteils bestehen und seine Einwilligung erforderlich sein soll, wird vom Regierungsentwurf zwar behauptet, aber nicht näher ausgeführt.⁴⁴ Die nachträgliche Hinzufügung des Namens des alleinsorgeberechtigten und hauptbetreuenden Elternteils wird nahezu immer kindeswohldienlich sein, sodass das Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens zur Ersetzung der Einwilligung des nur namensgebenden Elternteils praktisch *ex ante* feststeht. Da ein solches Verfahren andererseits eine nicht unerhebliche Belastung für Scheidungsfamilien und Familiengerichte bedeutet, sollte es in der beschriebenen Konstellation gänzlich vermieden werden.⁴⁵

b) Einbenennung in eine Stieffamilie

§ 1617e I, II BGB-E übernimmt im Wesentlichen den gegenwärtigen § 1618 BGB. Begrüßenswert ist, dass die Schwelle für die Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils auf die Kindeswohldienlichkeit abgesenkt werden soll. Wie bei § 1617d BGB-E wäre des Weiteren zu überdenken, ob das Einwilligungserfordernis des nur namensgebenden Elternteils ganz wegfallen könnte, wenn der bisherige Geburtsname des Kindes nicht ersetzt, sondern nur um den neuen Ehenamen des alleinsorgeberechtigten Elternteils ergänzt werden soll (vgl. hierzu bereits oben II.5.a)).

c) Rückbenennung

§ 1617e III BGB-E geht über den bisherigen § 1618 BGB hinaus, indem es eine Rückbenennung des Kindes bei Auflösung der Ehe mit dem Stiefelternteil und bei Ausscheiden des Kindes aus dem gemeinsamen Haushalt der Stiefeltern ermöglicht. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Das Festhalten am Namen einer Person, die kein Elternteil im Rechtssinne ist, macht in diesen Fällen wenig Sinn. Positiv zu bewerten ist auch, dass das volljährig gewordene Kind die Rückbenennung selbstständig bewirken kann (§ 1617e III 1 Nr. 2 BGB-E). Eines eigenständigen Einbenennungsrechts des Volljährigen im Rahmen von § 1617e BGB-E bedarf es nicht. Derartige Fälle können ausreichend durch Verbesserungen bei § 1617i BGB-E gelöst werden (vgl. hierzu II.6.).

⁴³ RegE 51.

⁴⁴ RegE 51 f.

⁴⁵ Auf Schwierigkeiten stößt die Hinzufügung des anderen Elternnamens, wenn das Kind bereits einen mehrgliedrigen Namen aus den Namen eines Elternteils führt. Derartige Fälle ließen sich u.U. dadurch reduzieren, dass man, wie unter II.2.c) angeregt, in § 1617 II BGB-E eine Bestimmung einfügt, dass sich mehrgliedrige Kindesnamen aus den Namen beider Elternteile zusammensetzen „sollen“. In den trotz einer solchen Soll-Bestimmung auftretenden Fällen der Vergabe mehrgliedriger Namen eines Elternteils wäre zu überlegen, die nachträgliche Auswechslung eines Bestandteils des Kindesnamens durch den Namen des anderen Elternteils zu ermöglichen.

6. Neubestimmung des Geburtsnamens durch volljährige Personen

Mit der Einfügung von § 1617i BGB-E wird einer der wesentlichen Kritikpunkte gegen den Referentenentwurf beseitigt. Statt – wie noch dieser – die Namensautonomie des volljährigen Namensträgers nur in Sonderfällen (etwa bei der Rückbenennung) zu berücksichtigen, sieht der aktuelle Entwurf für alle volljährigen Personen ein einmaliges Namensneubestimmungsrecht vor. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen: Namensbestimmung ist zwar im ersten Zugriff nahezu zwangsläufig Fremdbestimmung, regelmäßig durch die Eltern des Namensträgers, da dieser selbst noch nicht bestimmungsfähig ist. Das rechtfertigt es aber nicht, den volljährig gewordenen Namensträger am fremdbestimmten Namen zeitlebens festzuhalten (vom Sonderfall der späteren Bestimmung eines Ehenamens einmal abgesehen). Die gegenwärtige Fassung von § 1617i BGB-E greift allerdings noch zu kurz. Im Einzelnen:

a) Einwilligungserfordernis

Die Optionen nach § 1617i I 1 Nr. 2 BGB-E (Ersetzung durch den Namen des anderen Elternteils und Bildung eines Doppelnamens aus den Namen beider Eltern) stehen dem volljährigen Namensträger nur offen, wenn der Elternteil, dessen Name den alten Geburtsnamen ersetzen bzw. ergänzen soll, einwilligt; eine gerichtliche Ersetzung der Einwilligung ist, wie schon bei § 1617a IV 1 BGB-E, nicht vorgesehen (§ 1617i I 3 BGB-E). Auch hier gilt wieder: Bereits die rechtliche Elternstellung als solche kann Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht des Elternteils rechtfertigen. Der Name eines rechtlichen Elternteils sollte daher auch ohne dessen Einwilligung im Rahmen der Namensneubestimmung durch den volljährig gewordenen Namensträger herangezogen werden dürfen.

b) Wählbare Namen

Nach dem Entwurf stehen dem Namensträger folgende Optionen offen: Er kann einen oder einzelne Namen eines mehrgliedrigen Geburtsnamens ablegen (§ 1617i I 1 Nr. 1 BGB-E) sowie (die Einwilligung des Namensträgers vorausgesetzt) zum Namen des anderen Elternteils wechseln bzw. diesen Namen seinem bisherigen hinzufügen (§ 1617i I 1 Nr. 2 BGB-E). Wählbar sind im Fall des § 1617i I 1 Nr. 2 BGB-E allerdings grundsätzlich nur Namen, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes wählbar waren (§ 1617i III 1. Hs. BGB-E). Fraglich ist damit zum einen, ob das Namensneubestimmungsrecht auch dann eingreift, wenn im Zeitpunkt der Geburt des Kindes überhaupt kein Wahlrecht bestand, weil die Eltern bereits einen Ehenamen bestimmt hatten, der nach § 1616 BGB automatisch zum Geburtsnamen des Kindes wurde. Doch auch in Fällen, in denen der ursprüngliche Kindesname nach §§ 1617, 1617a BGB-E gewählt wurde, kann das volljährige Kind grundsätzlich nur denjenigen Namen des anderen Elternteils (hinzu-)wählen, den dieser im Zeitpunkt der Geburt des Kindes geführt hat. Das ist nicht immer sachgerecht. Als Beispiel: Im Zeitpunkt der Geburt führten die Mutter den Namen „Hohenfeld“ und der Vater den Namen „Meyer“. Das Kind erhielt zunächst den Vaternamen und möchte nun nach Volljährigkeit den Namen der Mutter hinzufügen. Diese heißt allerdings inzwischen infolge einer Eheschließung „Diepold“. Das Kind kann sich – die Zustimmung der Mutter vorausgesetzt – zwar „Hohenfeld“ oder „Meyer-Hohenfeld“ nennen, nicht aber „Diepold“ oder „Meyer-Diepold“. Der Wunsch nach Herstellung einer namensmäßigen Verbindung zum anderen Elternteil, welcher der angestrebten Namensänderung häufig zugrunde liegen dürfte, ist daher nicht realisierbar. Auch § 1617c II Nr. 2 BGB, auf den § 1617i III 2. Hs. BGB-E verweist, hilft nicht weiter, da sich der Familienname der Mutter nicht auf andere Weise als durch Eheschließung verändert hat. Das Problem ließe sich dadurch beheben, dass man auch die im Zeitpunkt der Namensneubestimmung geführten Elternnamen zur Wahl

stellt.⁴⁶ Noch überzeugender wäre allerdings die Aufhebung der – vielfach kritisierten⁴⁷ – Einschränkung in § 1617c II Nr. 2 BGB (Namensänderung nicht infolge Eheschließung), was ein umfassendes Nachfolgerecht des Kindes (inklusive des volljährigen Kindes) bei Änderungen des elterlichen Bezugsnamens zur Folge hätte.

7. Namensführung nach Adoption

§ 1757 BGB-E beseitigt die Inkonsequenz, dass an adoptierte minderjährige Kinder ein Begleitname des Annehmenden nicht weitergegeben werden kann, anders als an leibliche Kinder. Nach § 1767 III BGB-E erhält ein als Volljähriger Angenommener nicht mehr automatisch den Familiennamen des Annehmenden, sondern ein Wahlrecht zwischen diesem Namen, der Beibehaltung seines bisherigen Namens oder der Bildung eines maximal zweigliedrigen Doppelnamens aus den beiden vorgenannten Namen. Beide Änderungen sind uneingeschränkt zu begrüßen.

8. Wahl ausländischen Namensrechts sowie im EU-Ausland eingetragener Namen

Durch die Neufassung von Art. 10 III 1 EGBGB-E⁴⁸ wird klargestellt, dass für den Kindesnamen auch Rechtsordnungen wählbar sind, die ein freies Namensbestimmungsrecht der Sorgeberechtigten inklusive der Möglichkeit eines Phantasienamens vorsehen.⁴⁹ Zugleich wird der zur Umsetzung der namensrechtlichen Anerkennungsrechtsprechung des EuGH eingefügte Art. 48 EGBGB in seinem Anwendungsbereich erweitert. Beide Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere der gegenwärtige Art. 48 EGBGB ist missglückt.⁵⁰ Er erfasst nicht alle Fälle, in denen nach der EuGH-Rechtsprechung eine Anerkennung eines im EU-Ausland registrierten Namens primärrechtlich geboten ist.⁵¹ Die insoweit bestehenden Lücken werden durch die geplante Neufassung aber nur zum Teil behoben. Zwar ist klar, dass das Namenswahlrecht auch bei einer rechtswidrigen Erstregistrierung⁵² im anderen EU-Staat anwendbar ist, weil es nach Art. 48 EGBGB-E nur noch auf die Eintragung, nicht mehr auch auf den „Erwerb“ dieses Namens im EU-Mitgliedstaat ankommen soll. Klar ist zudem, dass neben einem gewöhnlichen Aufenthalt auch der Besitz der (nichteffektiven) Staatsangehörigkeit als hinreichendes „Näheverhältnis“ zum Registrierstaat ausreicht, um den dort eingetragenen Namen wählbar zu machen.

⁴⁶ Dass es sich bei diesen Namen – wie im Beispielfall – um einen „erheirateten“ Elternnamen handeln mag, macht es m.E. nicht erforderlich, die Einwilligung des Ehegatten zu fordern. Schon gegenwärtig können „erheiratete“ Namen ohne eine solche Einwilligung an Kinder weitergegeben werden, die nicht aus der fraglichen Beziehung stammen (vgl. nur BeckOGK/Kienemund § 1617 Rn. 40).

⁴⁷ Vgl. nur BeckOGK/Kienemund § 1617c Rn. 43.1.

⁴⁸ Ersetzt wird der Begriff „Familiennamen“ durch den Begriff „Name“.

⁴⁹ Eine solche Rechtsordnung war von der Rechtswahl nach Art. 10 III EGBGB nach dessen Auslegung durch den BGH ausgeschlossen, da es sich ohne erforderlichen familiären Bezug des zu erteilenden Namens nicht um einen Familiennamen handele, vgl. BGH NZFam 2018, 681 = NJW-RR 2018, 837.

⁵⁰ Von einem „Schnellschuss“ des Gesetzgebers spricht etwa Wall StAZ 2014, 294 (301).

⁵¹ Dies liegt daran, dass der Gesetzgeber Art. 48 EGBGB auf den Sachverhalt einer bestimmten EuGH-Entscheidung (EuGH, 14.10.2008, Rs. C-353/06 – Grunkin-Paul NJW 2009, 135) zugeschnitten hatte. Vgl. RegE 10.8.2012, BT-Drucks. 17/11049, 12.

⁵² Rechtswidrig ist die Erstregistrierung, wenn der EU-Mitgliedstaat sein eigenes Zuständigkeits-, Kollisions- oder Sachrecht nicht richtig angewandt hat. Vgl. Wall StAZ 2013, 237 (241).

Die geplante Neufassung bleibt jedoch weiterhin hinter den unionsrechtlichen Vorgaben zur Namensanerkennung zurück. Insbesondere soll das Namenswahlrecht nur dann eingreifen, wenn deutsches Recht (und nicht das Recht eines anderen EU-Mitgliedsstaats) als Namensstatut berufen ist. Die primärrechtliche Pflicht zur Namensanerkennung unterscheidet dagegen nicht nach dem Namensstatut des Namensträgers, sondern verlangt nur, dass dieser EU-Bürger und daher freizügigkeitsberechtigt ist.⁵³ Da die innerstaatliche Anerkennungsfähigkeit eines im EU-Ausland registrierten Namens so weit gehen muss wie unionsrechtlich geboten, müsste Art. 48 EGBGB auch nach der geplanten Reform durch eine „zweite Schiene“ ergänzt werden,⁵⁴ um Unionsrechtskonformität zu gewährleisten. Eine gelungene Reform sollte jedoch darauf abzielen, eine solche Ergänzung entbehrlich zu machen.

9. Namenswahlrecht in Altfällen

Art. 229 § ... EGBGB-E gewährt ein Namenswahlrecht in bestimmten Altfällen. Für Ehegatten, die im Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens des Gesetzes (zum 1.5.2025) bereits einen Ehenamen führen, soll die Möglichkeit bestehen, diesen durch einen aus ihren beiden Namen gebildeten Doppelnamen zu ersetzen (Abs. 1). Ein inhaltsgleiches Wahlrecht soll im Hinblick auf den noch vor Inkrafttreten bestimmten Geburtsnamen minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen gelten (Abs. 2). Wahlrechte nach §§ 1617g, 1617h werden für minderjährige Kinder der friesischen Volksgruppe und der dänischen Minderheit eröffnet (Abs. 3). Personen, die bereits vor Inkrafttreten als Volljährige adoptiert wurden, erhalten ebenfalls ein Namensneubestimmungsrecht (Abs. 5). Für Ehegatten, die bei Inkrafttreten noch keinen Ehenamen führen, wurde richtigerweise keine Übergangsregelung vorgesehen, da die Bestimmung eines Ehenamens jederzeit möglich ist⁵⁵ und sich nach den neuen Regeln richtet, wenn diese schon in Kraft sind.

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf eine – inzwischen unbefristete – Regelung für Altfälle vorsieht. Diese ist jedoch teilweise zu eng geraten. Ehegatten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits einen Ehenamen führen, sollten zusätzlich zur Wahl eines aus ihrer beider Namen gebildeten Doppelnamens die Möglichkeit erhalten, den Ehenamen zugunsten ihres Geburtsnamens oder ihres bis zur Ehenamensbestimmung geführten Namens abzulegen. Mit der durch das geplante Gesetz eingeräumten Möglichkeit, Kindern einen Doppelnamen aus beiden Elternnamen zu erteilen, ist für viele Ehegatten die „Geschäftsgrundlage“ für ihre Wahl eines Ehenamens entfallen: Auf den Ehenamen hätten sie sich nicht eingelassen, wenn es ihnen schon nach bisheriger Rechtslage möglich gewesen wäre, ihren vorehelichen Namen zu behalten und trotzdem eine namensmäßige Verbindung zum Kind herzustellen. Anders als Ehegatten, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht für einen Ehenamen entschieden haben, können diese Ehegatten aber nicht mehr von den Änderungen profitieren. Die Übergangsvorschrift sollte daher in ihrem Abs. 1 um die Möglichkeit der Ablegung des Ehenamens und die Wiederannahme des Geburtsnamens oder des bis zur Ehenamensbestimmung geführten Namens erweitert werden. Daraus resultiert auch

⁵³ Mankowski StAZ 2014, 97 (100). Auf das Problem, dass Art. 48 EGBGB andererseits die EuGH-Rechtsprechung „überschießend“ umsetzt, weil von Art. 48 EGBGB auch Drittstaatsangehörige profitieren können, soll nicht näher eingegangen werden.

⁵⁴ Diskutiert werden insbesondere eine Analogie zu Art. 48 EGBGB (hierfür etwa MüKoBGB/Lipp EGBGB Art. 48 Rn. 3, 37) oder der Verweis auf das öffentlich-rechtliche Namensänderungsverfahren (hierfür etwa OLG München 1.4.2014 – 31 Wx 122/14, BeckRS 2014, 7254).

⁵⁵ Vgl. § 1355 III BGB, den § 1355 IV BGB-E übernimmt.

Anpassungsbedarf in Abs. 2. Dessen Satz 1 sollte um folgende Bestimmung ergänzt werden: „Das Gleiche gilt für den Geburtsnamen von vor dem 1. Mai 2025 geborenen minderjährigen Kindern von Eltern, die ihren Ehenamen nach Abs. 1 ablegen und ihren Geburtsnamen oder ihren bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wiederannehmen“.

III. Abschließende Bewertung

Zusammenfassend enthält der Entwurf viel Licht, aber durchaus auch einige Schatten. Zu oft schreibt er unkritisch die alten Regelungen fort, etwa das schwerfällige familiengerichtliche Prozedere bei Dissens der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern über den Kindesnamen, das Erfordernis des Einverständnisses eines nichtsorgeberechtigten Elternteils mit der Erteilung (auch) seines Namens und das Erfordernis der Einwilligung des nur namensgebenden Elternteils in die nachträgliche Hinzufügung des anderen Elternnamens in Scheidungs- und Einbenennungsfällen. Das wahre Potenzial der neuen Doppelnamensoption aus beiden Gatten- bzw. Elternnamen (z.B. als Auffangvorschrift in Fällen des Elterndissenses oder als nachträglicher Doppelname in Scheidungs- und Stieffamilienkonstellationen) bleibt damit vielfach ungenutzt. Zudem sollte die Liste der wählbaren Namen für volljährige Namensträger, die von der Möglichkeit einer einmaligen Namensneubestimmung Gebrauch machen möchten, noch überarbeitet sowie die Regelung für Altfälle moderat ergänzt werden.

Mit diesen Korrekturen ist dem Entwurf allerdings zu wünschen, dass er Gesetz wird.